



Verordnung der Gemeinde Pommelsbrunn über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 28.09.2023

Die Gemeinde Pommelsbrunn erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetztes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2018 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

¹Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) ¹Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. ²Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Pommelsbrunn.
²Abweichend von Satz 1 darf großen Hunden in Bereichen außerhalb von 100 m zur nächsten Wohnbebauung der Gemeindeteile, jedoch nicht auf gekennzeichneten Fuß- und Radwegen, freier Auslauf gewährt werden.
³Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten.
²Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. ²Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. ³Die

Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

²Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

- (3) ¹Große Hunde sind Hunde, welche ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. ²Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz.
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
5. Jagdhunde während ihres Einsatzes sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Pommelsbrunn, den 28.09.2023

Gemeinde Pommelsbrunn



Gabi Bleisteiner
3. Bürgermeisterin

